

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 25/2 (1998)

DOI: 10.11588/fr.1998.2.61335

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.



Karl HÄRTER, Michael STOLLEIS (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Band 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), Frankfurt/Main (Klostermann) 1996, XIV-916 S. (Ius Commune, Sonderheft 84).

Mit dem Repertorium, dessen erster Band nunmehr erschienen ist, verfolgen die Hg. ein beeindruckendes Projekt. Unter dem Stichwort *Policey* sollen die Texte erfaßt und der Forschung erschlossen werden, die von frühneuzeitlichen Souveränen in Europa zur Regulierung ihrer inneren Angelegenheiten erlassen worden sind. Unter *Policey* wird dabei die Gesamtheit der die innere Verwaltung eines Territoriums betreffenden Materien wie auch deren Administration verstanden. Den zeitlichen Rahmen für die Aufnahme der Texte bildet einerseits der im 15. Jahrhundert einsetzende Versuch des Staates, möglichst viele Materien möglichst genau zu regulieren. Die zweite Grenze bildet der durch die Französische Revolution ausgelöste Umbruch, in Deutschland das Ende des Alten Reichs. Aufgenommen werden nur Texte mit allgemeinem Regelungsanspruch.

Dem Projekt wurden von den Hg. zwei Grenzen gesetzt: eine geographische und eine inhaltliche. Den geographischen Bezugsrahmen für die Erfassung bildet Europa, allerdings mit gravierenden Einschränkungen. Frankreich und Italien werden aufgrund der Fülle des Materials nicht berücksichtigt, England wird nicht erwähnt. Die Schweiz, Schweden, Dänemark und die habsburgischen Territorien werden in den folgenden Bänden berücksichtigt werden. Für das Deutsche Reich werden die Gesetze des Reichs, der Kurfürstentümer und der größeren Territorien berücksichtigt. Von den kleineren Territorien Deutschlands wird nur eine Auswahl aufgenommen werden, darunter wahrscheinlich keine Reichsstädte und Reichsritter und auch keine Reichskreise. Die zweite Einschränkung betrifft das erschlossene Material. Es werden nur Texte aufgenommen, die von den zentralen Instanzen des jeweiligen Territoriums erlassen wurden. Nicht erfaßt sind also Stadtordnungen und andere von intermediären und korporativen Instanzen aus eigenem Recht erlassene Regulierungen. Textgrundlage sind im wesentlichen moderne Editionen, zeitgenössische publizierte Sammlungen und archivalische Sammlungen gedruckter und handschriftlicher Texte, wobei die Nachforschung in den Archiven sich hauptsächlich auf die Überlieferungen der Zentralbehörden und die größeren Sammlungen beschränkt.

Die Konzentration auf die zentrale Herrschaftsebene vor allem der bedeutenderen Territorien stellt sich als der einzige wesentliche Nachteil des Vorhabens dar. Gerade bei Würdigung der gegenwärtigen Diskussionen, die unter den Stichworten Absolutismus und Kommunalismus geführt werden und unter Berücksichtigung einer Tendenz der Forschung, die sich in bedeutendem Umfang Lokal- und Mikrostudien zuwendet, wäre eine Berücksichtigung von Regulierungen intermediärer und korporativer Instanzen wünschenswert gewesen, auch wenn aufgrund der erheblichen Mehrarbeit eine Beschränkung auf den deutschsprachigen Raum damit verbunden gewesen wäre. Mit der beschriebenen Erschließungspraxis ist die Gefahr verbunden, daß die Forschung sich weiterhin auf die zentrale Herrschaftsebene als wesentlichen Faktor der Normgebung beziehen wird.

Der erste, von Karl HÄRTER hg. Band des Repertoriums bietet eine Aufstellung der Normgebung des Reichs (HÄRTER) und der geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Trier (HÄRTER) und Köln (SIMON/KELLER), wobei jeweils 266, 2723, 1880 und 1204 Texte erfaßt wurden. Die Nachweise sind chronologisch aufgeführt und nach Herrscherepothen sortiert. Sie führen neben der Klassifizierung des juristischen Texttypus, Entstehungsdatum und etwaige Bezüge auf frühere Texte den geographischen Geltungsbereich, die Fundstelle und eine Klassifizierung des Inhalts an. Jeder Nachweis führt die regulierten Materien stichwortartig auf. Für Köln werden gelegentlich kurze Inhaltsangaben gegeben. Dem Band ist ein analytisches Register und ein alphabetisches Schlagwortregister beigegeben, die aufgrund der durchdachten Systematik den Band gut erschließen. Mit dem Repertorium steht den Forschern verschiedener Disziplinen ein wertvolles Hilfsmittel zur Verfügung.

Gerhard SÄLTER, Berlin